

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 191.

Dienstag, 18. August 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabeabendes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 18. August 1896.

— Neueren Verfügungen zu Folge wird Se. Königl. Hoheit Prinz Georg anlässlich der Kaiserparade auf dem Truppenübungsplatz Zeithain im Hotel „Kaiserhof“ hier selbst Wohnung nehmen.

— Man bittet uns um Aufnahme des Folgenden: Bezüglich der Notiz in gestriger Nr. d. Bl., die Störung des Nachmittags-Gottesdienstes betreffend, zur Entgegnung, daß der unterzeichnete Verein, auf welchem man vielleicht die Bemerkung beziehen könnte, bei Passieren des Kirch- und Schulplatzes keine Aufstörung verursachte, denn schon von der Ecke des Pfarrhauses ab bis zur Albertstraße wurde alles Ruhefördernde vermieden, auch wurde wegen immer wieder drohender Regengüsse dieser Platz auf dem kürzesten Weg abgeschrieben und die Kirche direkt nicht berührt.

Rgl. Schf. M. v. L.

— Das Wetter bleibt consequent regnerisch und läßt von einem Besserwerden ist noch nichts zu spüren. Bringt auch der Vormittag einige sonnige Stunden, am Nachmittag stellt sich regelmäßig wieder Regen ein. Dabei klingen auch die Ankündigungen der Wetterpropheten durchaus nicht sehr angenehm. So äußert sich der schon mehrfach angezogene Wetter-Meteorologe Habermast, daß die dem Jahre 1890 analogen Eisverhältnisse im Norden unseres Erdtheils und Amerikas daraus schließen lassen, daß sich auch das Wetter ähnlich wie das von 1890 gestalten werde. Damals blieb der August in Mitteleuropa vorwiegend gewitterhaft und regnerisch, erst der September brachte einige Wochen anhaltend schönen Wetters. Der October war anhaltend regnerisch und stürmisch, der November brachte Regen und schwere Stürme, December bereits anhaltende strenge Kälte, und der Winter war für ganz Europa, einschließlich England und Nordafrika, ungewöhnlich streng. Auf einen ähnlichen Verlauf im kommenden Winter schließt Habermast besonders aus dem Grunde, weil nach den neuesten Berichten zwischen Spitzbergen, Island und Grönland in diesem Sommer ganz außerordentlich wenig Eis war. Hierdurch wird dem Meise bei Komaja-Gemlja und somit dem sibirischen Winter-Luftdruck- und -Kältemaximum die Gelegenheit zu großer Ausdehnung nach Westen geboten.

— Die Sächsische-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft bietet, nachdem die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt ist, nunmehr den gegenwärtigen Bestizern ihrer Aktien die neu auszugebenden unter folgenden Bedingungen an: 1) Der Besitz von je 8 Stück alten Aktien à 300 M. berechtigt zum Bezuge einer neuen Actie à 1200 M. 2) Das Bezugsrecht ist bis 31. August geltend zu machen. 3) Der auf 200 Proc. festgesetzte Bezugspreis ist zusätzlich der Stückzinsen vom 1. April d. J. ab zu bezahlen. 4) Die Ausschüttung der betr. neuen Aktien erfolgt Zug um Zug.

— Eine wesentlich falsche Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eines Dritten macht, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 23. Juni 1896, im Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts den Auskunftserteiler für den von ihm verursachten Schaden haftbar, auch wenn die Auskunftserteilung nur mündlich gegeben ist. Das vorsätzliche Verschweigen von wesentlichen Thatsachen bei der Auskunftserteilung ist als eine arglistige Ertheilung falscher Auskunft zu erachten. Zunächst ist der Angriff verfehlt, mit welchem geltend gemacht wird, daß durch Verschweigen der vorgelommenen Protestation der am 6. November und 8. Dezember 1893 fälligen Wechsel eine arglistige Ertheilung falscher Auskunft überhaupt nicht habe behauptet werden können; denn da der Beklagte auf die von J. an ihn gerichtete Frage nicht schwieg, sondern redete, so war damit auch die Möglichkeit gegeben, durch unvollständiges Reden die arglistige Absicht der Täuschung des Fragenden zu verwirklichen. — Daß der Beklagte für den Schaden, welchen er durch arglistige Empfehlung verursacht hat, einzustehen muß, auch wenn die Empfehlung nur mündlich ertheilt worden ist, folgt aus § 218 Allg. L.-M. Theil I Tit. 13, der durch den von stillschweigender Verbürgung handelenden § 209 Allg. L.-M. I 14 eine Einschränkung nicht erleidet: der Begründung des Art. 317 D.-S.-B. bedarf es zur Begründung der Verantwortlichkeit des Beklagten nicht. (R.-M.) — Eine für Radfahrer wichtige Entscheidung hat vor Kurzem das Reichsversicherungsamt getroffen. Es hat er-

kärt, das Fahrrad sei nicht mehr als Gegenstand des Sports, sondern als Verkehrsmittel anzusehen, da es weit verbreitet sei und für manche Gewerbebetriebe eine erhebliche Bedeutung gewonnen habe. Es müsse somit als ein der Gefährdung der Bevölkerung entsprechendes Beförderungsmittel anerkannt werden, und es seien daher solchen Gewerbebetriebe, die in ihrem Beruf ein Fahrrad benötigten und dabei verunglückten, Renten zuzubilligen.

— Neue Hundertmarkscheine sind vor Kurzem wieder in Verkehr gekommen und befinden sich gegenwärtig in ziemlich großer Zahl im Umlauf. Sie zeigen gegen die älteren Hundertmarkscheine mehrere Veränderungsmerkmale. Während bisher die vordere Seite nur einen Stempel des Reichsbankdirectoriums trug, sind jetzt zwei Stempel vorhanden. Die Nummer des Scheines ist in rothen Zahlen auch auf der Rückseite, und zwar in der Mitte oben und unten, angebracht. Die Namensunterschriften des Reichsbankdirectoriums enthalten mehrfach andere Namen als bisher; auch beträgt die Zahl derselben acht, während die alten Scheine nur sieben Unterschriften hatten. Farbe und Größe der Scheine sind jedoch unverändert geblieben.

— Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Obstzeit dürfte es angebracht sein, auf folgende, bisher zu wenig beachtete Thatsache, die schon manche Krankheit herbeigeführt hat, aufmerksam zu machen. An den Birnen und Äpfeln bemerkt man oft rauhe, schwarze Flecke, die beim Genuß des Obstes meist unbeachtet bleiben. Wissenschaftliche Untersuchungen aber haben mit Bestimmtheit ergeben, daß die Flecke Pilzwucherungen sind, die sehr nachtheilig auf die Verdauungsorgane wirken können. Es empfiehlt sich daher, Obst nur geschält zu genießen, überdies ist eine mitgenossene Schale schon im Stande, bei schwachem Magen das bekannte schmerzhafteste Drücken zu erzeugen.

— Die Nonne (Liparis monacha L.), deren Auftreten in den sächsischen Waldungen wir bereits meldeten, ist einer der gefährlichsten Forstschädlinge. Sie ist ein häufiger Raufalter, dessen Flügel schwarz-weiße Bänder aufweisen; das Männchen ist durch breite, gekämmte Fächer ausgezeichnet. Sie schadet, wie alle Schmetterlinge, als Raupe. Während ihres kurzen Sommerlebens legt sie ihre Eier zu fünfzig, hundert und mehr in Risse und hinter Schuppen der Fichtenrinde, wo sie vor der Winterruhe geschützt sind. Die Aprilsonne des kommenden Jahres weckt dann das Leben in den Eiern, aus denen nun winzige Käupchen auskriechen, die sich in den ersten zwei, drei Tagen ausschließlich von ihrer bisherigen Wohnung, den Eierschalen, nähren und während dieser Zeit auch heftig leben. Doch bald beginnt der „Spiegel“ sich aufzulösen. Die jungen Raupen spinnen nämlich und lassen sich vom Winde schaukeln und auf die Nachbarbäume hinüberstreifen. Später können sie das nicht mehr, dann müssen sie die Bäume erklimmen. Und nun sind sie des Nadelwaldes gefährlichste Feinde. Sie nähren sich vorzugsweise von den Nadeln der Fichte, weshalb die Nonne auch Fichtenspinner genannt wird. Dabei müssen sie ungemein mit der Nahrung, indem sie die Nadeln nicht etwa aufressen, sondern einfach durchbeißen, so daß die Bäume bald kahl stehen. Da die Fichte nur schwer die gefallenen Nadeln ersetzen kann, muß sie eingehen, und es läßt sich begreifen, daß bei massenhaftem Auftreten der Nonnenraupe, welche graugrün aussieht und büschelig behaarte Rückenwarzen aufweist, ganze Waldungen gefährdet werden können, zumal das Raupenleben erst im Juli durch die Verpuppung endet. Zum Glück kommt die Nonnenraupe doch nicht allzu oft vor. Bekannt ist die Verwüstung der Wälder an der preussisch-russischen Grenze in den Jahren 1845 bis 1868, wo nicht weniger als 110 Millionen Raummeter Holz, darunter allein 14 Millionen in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, aus Noth geschlagen werden mußten. 1864 traten die schädlichen Schmetterlinge so häufig auf, daß es gar nicht möglich war, das einzige Mittel zu ihrer Vertilgung anzuwenden, nämlich ihre Eier zu sammeln. Das nächste Jahr brachte in Folge dessen soviel Raupen, daß der Raupenloth den Waldboden über drei Zoll hoch bedeckte. Es dauerte lange, ehe die Wälder sich nach dieser furchtbaren Schädigung erholten.

Dieses. Die R. Amtshauptmannschaft erläßt folgende Bekanntmachung: In der Zeit vom 24. bis 26. August d. J. finden zwischen Dahlen und Strehla die Herbstübungen der Königl. 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 statt. Die Grundstücksbesitzer innerhalb des in Frage kommenden Ge-

landes werden hiermit aufgefordert, mit ihren Erntearbeiten auf die bevorstehenden Truppenübungen Bedacht zu nehmen, insbesondere häufige Wiesen vorher zu mähen, auch das Ackerland der Getreidefelder vor Beginn der betreffenden Mähdarbeiten, soweit irgend thunlich, zu beenden. Flurschäden, welche dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Ackerland unterlassen worden ist, werden nicht vergütet. — Auf den abgeernteten Flurschäden sind keinerlei Feldbestellungsarbeiten vorzunehmen, etwa bereits begonnene aber wieder einzustellen, da Arbeiten und Aufwendungen, von welchen den Interessenten bekannt ist, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müssen, einen Anspruch auf Vergütung nicht begründen. Auch ist thunlichst von dem zum Theil gedrücklichen ungewöhnlich tiefen Umdauern der Felder vor dem Beginne der Übungen im Interesse der Letzteren Abstand zu nehmen. — Felber mit besonders theuren und werthvollen Früchten (Klee, Kraut, Futterrüben etc., auch junge Holzplantagen) sind durch auffallende, wenn möglich schon von Weitem her deutlich sichtbare Markten zum Zwecke der Schonung zu kennzeichnen und wird hierbei noch bemerkt, daß die erwähnte Kennzeichnung nicht auch auf Fluren ausgedehnt werden darf, deren Betreten nur geringen Schaden verursacht. — Weiter werden die betreffenden Grundstücksbesitzer veranlaßt, dafür zu sorgen, daß Pflüge, Eggen, Leitern, Wagen u. s. w. von den Fluren vor den Übungen entfernt werden. — Hierüber werden die betreffenden Grundstücksbesitzer noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur der durch die Truppen während der Übungen verursachte Schaden vom Staate entschädigt wird. Die durch Zuschauer hervorgerufenen Flurschäden sind von der Abschätzung und Vergütung ausgeschlossen, weshalb den Grundstücksbesitzern anempfohlen wird, für Abwendung von Flurschäden durch Zuschauer selbst zu sorgen. — Die Zuschauer bei den Truppenübungen werden vor dem Betreten der Feldgrundstücke hiermit ausdrücklich gewarnt. Dabei wird auf die Strafbestimmungen in § 368,9 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs, welche das unbefugte Betreten fremder Grundstücke vor beendeter Ernte, oder solcher Grundstücke, deren Begehen durch Warnungszeichen untersagt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bedroht, mit dem Bekanntgeben aufmerksam gemacht, daß die Gendarmen angewiesen worden sind, die Namen von Zuschauern, welche sie bei Verursachung von Flurschäden betreffen, festzustellen und behufs Veranlassung der Betroffenen zur Erstattung zur Anzeige zu bringen. — Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Wahrnehmung des Polizeidienstes beauftragten, durch Ring-Kragen von weißem Metalle, auf welchem sich das Königlich Sächsische Wappen in Gold befindet, kenntlichen Militärpersonen alle Befugnisse eines Gendarmen zustehen.

Behren. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ist ein Einbruch in die Dampfschiffrestauration des Herrn Lademann in Jehren verübt worden. Der Einbrecher hat seinen Weg durch ein Fenster genommen, welches er eingebrochen hatte. Alles Es- und Trinkbare, das in der Gaststube vorhanden war, wie Wurst, Semmeln, Spirituosen hat er mit sich genommen. Auch Cigarren hat er mit entwendet. Seinen Stuhl aber hat er liegen lassen.

Meißen. Heute wurde in das ländliche Krankenhaus in Wölln eine Magd aus Seeligstadt eingeliefert, welcher von einem in dem betr. Gute in Einquartierung liegenden Soldaten ein Auge ausgestochen worden war. Die Einquartierung war durch eine Bretterwand von der Magdestube getrennt, durch ein in der Wand befindliches Astloch guckten abwechselnd die Soldaten und Mägde. Dabei machte sich ein Soldat den dummen Streich, mit dem Seitengewehr durch das Astloch zu fahren, wobei er unglücklicherweise der durch das Loch schauenden Magd in das Auge stach.

Dresden. Anlässlich des Apothekertages sind aus ganz Deutschland Teilnehmer in großer Anzahl eingetroffen. Mittags 12 Uhr wird die im Gewerbehause errichtete Fachausstellung eröffnet, die den Beifall der Fachleute sowie den der Laien finden dürfte. — Der österreichische Gesandte, das Gesandtschaftspersonal, sowie zahlreiche österreichisch-ungarische Staatsangehörige wohnten heute Vormittag dem Gottesdienste in der katholischen Hofkirche anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph bei.

Döbeln. Auf der nahen Haltestelle Niederstriegis ist ein beim Kiesgrubenpächter Müller in Dienst stehender Arbeiter zwischen die Puffer zweier Wagen gerathen und dabei tödtlich verletzt worden.